



Fotos: UKO/LAK

70. Jahrgang - Nr. 2
16. Juli 2018

Aus dem Inhalt:

Urlaub in Salzburg:
Nicht nur der
Almsommer lockt
Titelfoto und Seite 2

Thomas Zanner :
Bericht an die
Vollversammlung
Seiten 2, 3 und 6

Rechtsthemen:
Familienbonus Plus,
Schwerarbeit und
Arbeitslosenversicherung
Seiten 4, 5 und 8

Sbg. Berufsjäger:
Berufsjägertag und
Berufsjägerschießen
in Unken
Seite 7

Altersteilzeit:
Ab 2019: Übergangsbe-
stimmungen beachten
Seite 8

Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung



Foto: LAK

Präsident Thomas Zanner konnte bei der LAK-Vollversammlung am 28. Mai 2018 im Hubertushof in Anif Abteilungsleiter Dr. Franz Moser als Ehrengast begrüßen (siehe Foto oben). In seinem Bericht an die Vollversammlung ging er auf folgende wichtige Themen ein:

Kollektivvertragsverhandlungen für 2018

Es konnten wieder vier in Salzburg abgeschlossene Kollektivverträge erneuert werden.

Die Verhandlungen brachten folgendes Ergebnis.

- Der **Käser-KV** orientiert sich wie bisher am Abschluss des gewerblichen Molkerei-KV. Das Ergebnis war +2,45% Lohnerhöhung und

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen ab 1. Jänner 2018.

- Beim **Gärtner-KV** konnte nach langem Bemühen mit der Gewerkschaft ProGe eine Regelung über eine flexible Arbeitszeit erzielt werden. Diese lehnt sich an der Regelung in der Steiermark an.

Die Regelung ist bis 31.12.2018 befristet, ebenso die „Parallelverschiebung“. Das heißt, dass bei einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung die vorher bestehende Überzahlung aufrecht bleibt.

Die Löhne und Lehrlingsentschädigungen wurden um 3% erhöht, die unterste Facharbeiterkategorie (im 1. Facharbeiterjahr) wurde gestrichen und der nächsthöheren zuge-

teilt. Alle Neuerungen gelten ab 1. Jänner 2018.

Bei der Gewerkschaft war dabei viel Überzeugungsarbeit zu leisten.

- Der **Land- und Forstwirtschaftliche KV** und der **Maschinenring-KV** wurden gemeinsam mit folgendem Ergebnis verhandelt:

Land- und Forstwirtschaftlicher KV: Löhne und Lehrlingsentschädigung +2,45 %;

Bäuerliche Lehrlinge wurden um durchschnittlich 22% erhöht.

Ergebnis **Maschinenring KV:** Löhne +2,45%; der Mindestlohn von mtl. €uro 1.500,- wurde ab 2020 zugesagt. Die KV-Erhöhungen gelten ab 1. Jänner 2018.

Das Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen kann bei einem Verbraucherpreisindex von 2,1% für 2017 als gut bezeichnet werden.

Andere wichtige

Kollektivverträge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft:

ÖBf-AG Arbeiter: + 2,45% ab 1. 12. 2017 mit einer Laufzeit von 13 Monaten (=2,65%);

ÖBf-AG Angestellte: + 2,45% ab 1. 12. 2017 ebenfalls mit einer Laufzeit von 13 Monaten (=2,65%);

Mantelvertrag Privatforste: +2,4% ab 1. Jänner 2018

Die Problematik der KV-Löhne ist auch betroffen von der Forderung der großen Sozialpartner auf einen Mindestlohn von €uro 1.500,- welcher bis 2020 in allen Branchen verwirklicht werden soll.

Diese Debatte ist überlagert von Forderungen der Dienstgeber, die aus unserer Sicht inakzeptabel sind. Zum Beispiel wurde für Erntehelfer eine Befreiung von Pensionsversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht für 70 Arbeitstage (= 13 Wochen) gefordert.

Dies hätte für alle befristeten Dienstverhältnisse bis zu dieser Dauer gegolten, was für uns unannehmbar war. Aus diesem Grund ging auch bei der anstehenden Landarbeitsgesetznovelle nichts weiter.

Landarbeitsgesetz

Durch die Änderungen kurz vor der

(Fortsetzung auf Seite 3)

Urlaubszeit im Salzburger Land

Nicht nur der Salzburger Almsommer lockt unzählige Besucher in unser schönes Heimatland. Viele weitere Ausflugsziele in Stadt und Land Salzburg sind Anziehungspunkte für Besucher aus dem In- und Ausland. Seit Frühjahr 2015 präsentieren sich die elf Top-Ausflugsziele in Stadt und Land Salzburg unter der Dachmarke "hello salzburg".

Die elf Top-Ausflugsziele der Dachmarke "hello salzburg" sind:

Die Festung Hohensalzburg mit jährlich 1.078.155 Besucher, die Großglockner Hochalpenstraße (752.260), das Haus der Natur

(323.957), das Schloss Hellbrunn (269.860), die Eisriesenwelt Werfen (167.866), die Erlebnisburg Hohenwerfen mit 146.108 Besucher (siehe auch unsere beiden Titelfotos), das DomQuartier Salzburg (116.459), die Hochgebirgsstauseen in Kaprun (105.400), das Salzburger Freilichtmuseum in Großgmain (103.184), die Wasser Welten Krimml (39.765) und das Burgerlebnis Mauterndorf (35.307).

Wer jetzt neugierig geworden ist, kann sich auch im Internet unter www.hello-salzburg.at über die „Top Sehenswürdigkeiten“ im Bundesland Salzburg informieren.

Bericht

(Fortsetzung von Seite 2)

Nationalratswahl 2017, die im Parlament noch beschlossen wurden, wird die Sache zusätzlich belastet.

Es wurden dabei die Entgeltfortzahlungsbestimmungen geändert (gilt ab 1.7.2018) und auch die Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten vereinheitlicht (ab 2021). Die Umsetzung dieser Änderungen in die Salzburger Landarbeitsordnung ist bereits im Gange.

Zudem wurde per Gesetz ein Ersatz der Internatskosten beim Berufsschulbesuch beschlossen und dabei auf die land- und forstwirtschaftlichen Auszubildungsverhältnisse vergessen. Der Landarbeiterkammertag (ÖLAKT) ist intensiv bemüht, rasch eine Lösung dieser Benachteiligung zu erreichen.

Es wird aber weiterverhandelt und bis zum Sommer soll ein endverhandeltes Paket vorliegen.

Datenschutzgrundverordnung

Diese Verordnung der EU ist mit 25. Mai 2018 in Kraft getreten und erfordert einen neuen Umgang bei der Verarbeitung von Daten mit folgenden Vorgaben:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich;
- Informationspflicht;
- Dokumentation aller Verarbeitungsvorgänge;
- Lösungs- und Berichtigungsanspruch;
- Rechtsgrundlage für Verarbeitung (Gesetz, Interesse, Zustimmung);
- Maßnahmen bei Datenverlust;
- Hohe Verwaltungsstrafen.

Das bringt einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand mit sich. Der ÖLAKT hat für sich einen spezialisierten Rechtsanwalt als Datenschutzbeauftragten bestellt. Dem haben sich fast alle Landarbeiterkammern angeschlossen.

ÖBf-AG

Unser Bemühen, bei der Forsttechnik die Reduktion der Holzerntekapazitäten sowie die Schließung der Werkstättenstandorte Kramsach (Tirol) und St. Johann im Pongau (Salzburg) zu verhindern, war nicht

Sachlich bleiben!

Die Bundesregierung hat zu arbeiten begonnen und beginnt ihre Vorhaben umzusetzen. Dass es dabei zu kontroversen Standpunkten kommt, die in der Auseinandersetzung aufeinander prallen, ist nicht verwunderlich und nichts Außergewöhnliches.

Was mir dabei nicht gefällt ist, wenn die Regierung den Dialog mit den Sozialpartnern verweigert und zum Beispiel neue Gesetze ohne ordentliches Begutachtungsverfahren – also ohne die Betroffenen zu hören – im Eilzugtempo durchzubringen versucht.

Die Lösungen, die dabei herauskommen, sind nicht immer die besten.

Ebenso wenig erachte ich es als gut, wenn die Opposition – nur weil sie gegen die Regierung auftreten will – den Boden der Sachlichkeit verlässt und mit Emotionen und Verunsicherung agiert. Ein Vorschlag ist nicht deswegen schlecht, weil er vom politischen Gegner stammt. Er ist sachlich zu bewerten, zu diskutieren und keine Pro- oder Kontrahetze zu führen. Dazu ein paar Beispiele:

Bei der Debatte um die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt geht es letztlich darum, ob der Leistungskatalog für die Versicherten aufrechterhalten wird und dass keine Krankenhäuser und Krankeneinrichtungen geschlossen werden. Dies muss gewahrt bleiben.

Beim 12-Stunden-Tag ist sicherzustellen, dass die Leistung der 11. oder 12. Stunde pro Tag ausschließlich in der Freiwilligkeit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin gelegen ist. Dazu gehört ein Ablehnungsrecht ohne irgendwelche Begründungen liefern zu müssen und ein absolutes Benachteiligungsverbot, wenn eine solche Ablehnung erfolgt. Ebenso unverzichtbar ist die Überstundenentlohnung mit Zuschlag dafür. Außerdem muss der 12-Stunden-Tag die Ausnahme bleiben. Das wird von der Landarbeiterkammer gefordert.

Zur Einführung des Familienbonus für Kinder ist zu sagen, dass es sich um die größte Steuerentlastung für Familien in der 2. Republik handelt. Von dieser Maßnahme werden 950.000 Familien und 1,6 Mio. Kinder in einem Umfang von 1,5 Mrd. €uro im Jahr profitieren. Auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Geringverdiener werden reduziert. (siehe dazu auch die Seiten 4, 5 und 8 dieser Ausgabe). Beides wird seitens der Landarbeiterkammer begrüßt und als positiv betrachtet.

Sachlich bleiben lohnt sich, meint euer



von Erfolg gekrönt. Aufsichtsrat und Minister haben dies gebilligt. Eigentlich unverständlich, da dies nichts anderes als eine Schwächung des ländlichen Raumes bedeutet. Alle betroffenen Dienstnehmer erhalten ein Ersatzarbeitsplatzangebot. Für all jene, die dieses Angebot nicht annehmen können, wird ein Sozialplan erarbeitet.

Gemeinsame Presseerklärung der Kammern

„Kammern sind ein tragender

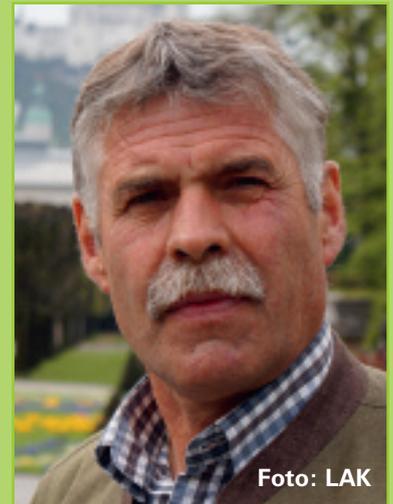


Foto: LAK

Bestandteil des politischen Systems in Österreich und ein moderner Weg von Mitbestimmung und Interessensvertretung. Es geht um Demokratie, Selbstbestimmung und fairem Interessenausgleich mit Blick auf das Gemeinwohl. „Die Kammern sind ihren Mitgliedern verpflichtet, sie gehören nicht dem Staat“, fanden die Spitzen von 9 Salzburger Kammern klare Worte in der aktuellen Debatte um Pflichtmitgliedschaft und Kürzung von

(Fortsetzung auf Seite 6)

Familienbonus Plus im Ministerrat beschlossen

Am 13. Juni d.J. wurde der sog. „Familienbonus Plus“ im Ministerrat beschlossen. Die Maßnahme wird zukünftig (ab 2019) rund 950.000 Familien und etwa 1,6 Mio Kinder in einem Umfang von 1,5 Mrd. €uro im Jahr entlasten (siehe dazu auch die Grafiken des BMF/APA).

Nachstehend haben wir die Antworten auf die wichtigsten Fragen zusammengefasst. Weitere Antworten auf Fragen sind auf der Homepage des BMF unter: www.bmf.gv.at nachzulesen.

Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 1.500 €uro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und bedeutet, dass sich die Steuerlast um bis zu 1.500 €uro pro Jahr reduziert. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500 €uro jährlich zu, sofern für dieses Familienbeihilfe bezogen wird.

Ist der Familienbonus Plus „gedeckelt“ ?

„Deckel“ wird es keinen geben. Begrenzt ist der Familienbonus Plus nur durch die Höhe der eigenen Einkommensteuer und die absolute Höhe des Familienbonus von 1.500 €uro pro Kind und Jahr bis 18 Jahre sowie 500 €uro pro Kind und Jahr über 18 Jahre.

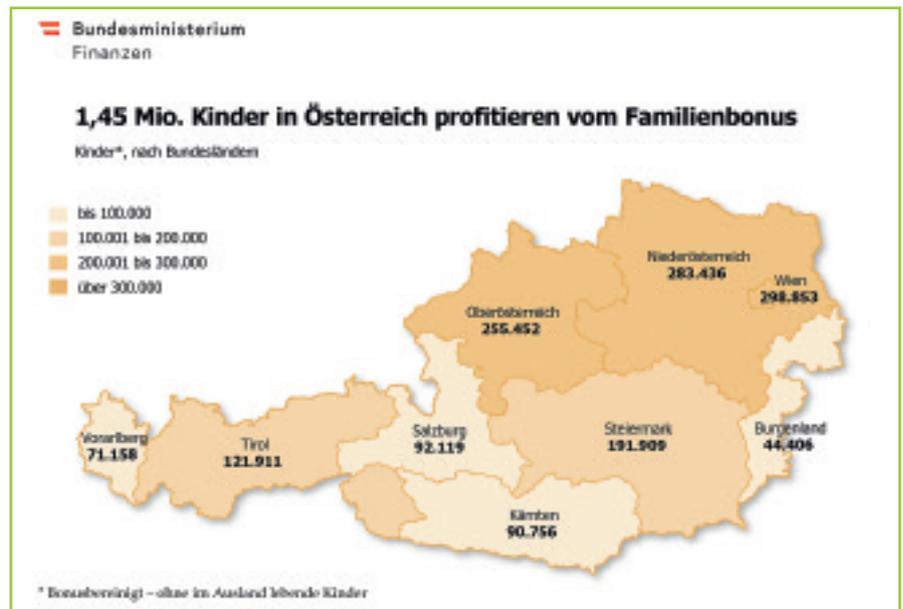
Wenn jemand bisher 3.000 €uro Lohnsteuer bezahlt und zwei Kinder (bis 18 Jahre) hat, dann wird dieser zukünftig keine Einkommensteuer mehr bezahlen, also zu 100 Prozent von seiner Steuerlast befreit sein.

Ab welchem Brutto-lohn wirkt die Maßnahme?

Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser dann ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 €uro (bei einem Kind).

Wie kann man den Bonus in Anspruch nehmen?

Dies kann wahlweise über die



Lohnverrechnung 2019 (also durch den Arbeitgeber) oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Auszahlung 2020 passieren.

Wie viel bekommen geringverdienende Eltern?

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus. Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und Alleinverdiener, insbesondere die Geringverdienenden, werden aber künftig eine Mindestentlastung von 250 €uro (der so genannte Kindermehrbetrag) pro Kind und Jahr erhalten.

Wird aber mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Kann der Familienbonus aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Das heißt eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von 1.500 €uro (bzw. 500 €uro) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (750/750 bzw. 250/250).

Der Familienbonus Plus steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfenberechtigte in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden.

Steht der Bonus auch für Kinder im Ausland zu?

Der Familienbonus Plus in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steht für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU / EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus.

Die gleichen Regeln gelten für den Alleinerzieherabsetzbetrag, den Alleinverdienerabsetzbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag.

Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen bisher hohe Kinderbetreuungskosten angefallen sind?

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist für getrennt lebende Partner eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese erfolgt dann, wenn ein Elternteil überwiegend (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes für die Kinderbetreuung aufkommt.

Die Kinderbetreuungskosten müssen
 (Fortsetzung auf Seite 5)

Schwerarbeitspension: Was zu beachten ist

Gerade auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wird ohne Zweifel regelmäßig Arbeit unter sehr schweren Bedingungen geleistet. Die „Schwere“ der Arbeit lässt sich nicht so einfach objektiv feststellen. Aus diesem Grund wurde in der Schwerarbeitsverordnung der Kalorienverbrauch als maßgeblich bestimmt.

Schwerarbeit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn Männer über einen Arbeitstag mindestens 2.000 und Frauen mindestens 1.400 Kilokalorien durch die Arbeit verbrauchen. Der Achtstunden-Arbeitstag stellt einen Richtwert dar. Es ist möglich, die erforderlichen Kalorien aufgrund

längerer Arbeitszeiten oder aufgrund der besonderen Schwere auch bei kürzerer Arbeitszeit zu erlangen. Dies muss zumindest an 15 Tagen im Monat erreicht werden, um einen „Schwerarbeitsmonat“ zu erwerben.

Ob diese Kalorienanzahl erreicht wird, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Die von den SV-Trägern herausgegebenen Listen der Berufe, bei denen im Allgemeinen Schwerarbeit vorliegt, stellt eine Orientierungshilfe für die Dienstgebermeldung dar, ist aber für die Behörden und Gerichte nicht bindend.

Wie erfolgt die Meldung?

Grundsätzlich hat der Dienstgeber

alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen, sowie die Dauer der Tätigkeiten dem zuständigen Krankenversicherungsträger jeweils bis Ende Februar für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden. Diese Meldung ist nicht rechtverbindlich hinsichtlich der Anerkennung als Schwerarbeiterin oder Schwerarbeiter. Ohne entsprechende Meldung ist die Anerkennung aber wesentlich schwieriger.

Wenn Sie davon betroffen sind, fragen Sie Ihren Dienstgeber, ob er die entsprechende Meldung erstattet hat. Sollte Ihr Arbeitgeber dies verabsäumt haben, besteht für jeden Betroffenen (ab Vollendung des 50. Lebensjahres) die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten einzubringen. Zuständig ist die Pensionsversicherungsanstalt, die über das Vorliegen von Schwerarbeit mit Bescheid entscheidet.

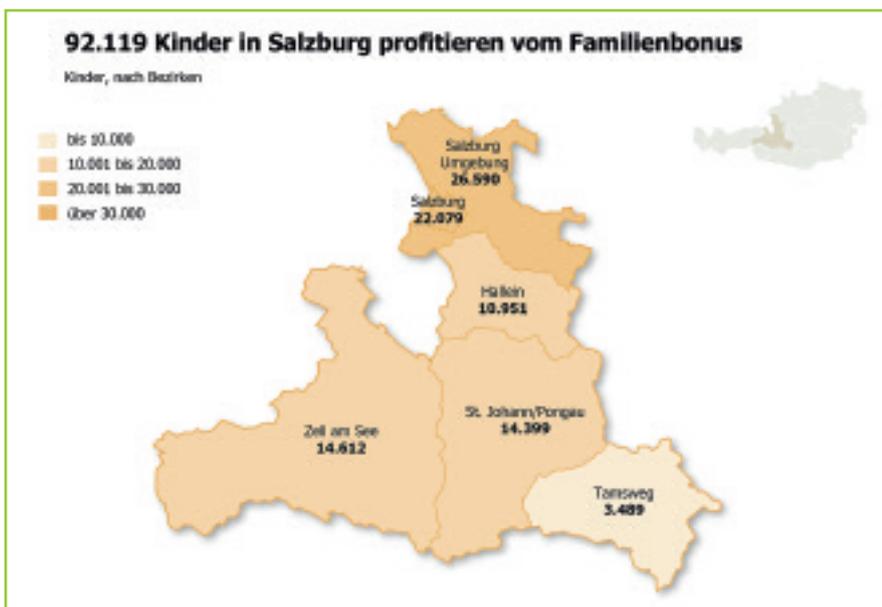
Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung eine Klage bei Gericht eingebracht werden.

Dort wird von einem Arbeitsmediziner als gerichtlichem Sachverständigen auf Basis von Tätigkeitsbeschreibungen der durchschnittliche Kalorienverbrauch errechnet. Wird ein ablehnender Bescheid zugestellt und nicht bekämpft, wird der Bescheid rechtskräftig und kann nicht mehr abgeändert werden.

Nachdem das notwendige Antragsformular durchaus seine Tücken hat und bereits kleine Fehler oder Missverständnisse beim Ausfüllen in der Vergangenheit trotz Vorliegen von Schwerarbeit zu ablehnenden Bescheiden geführt haben, wird dringend empfohlen, bereits vor der Antragstellung Kontakt mit uns aufzunehmen.

Damit können langwierige und oftmals in dieser Situation auch ungewisse Gerichtsverfahren, die zwar für unsere Mitglieder durch die Rechtsvertretung der Landarbeiterkammer kostenlos ist, vermieden werden.

Neu: „Familienbonus Plus“



(Fortsetzung von Seite 4)

zudem mindestens 1.000 €uro im Jahr betragen. Dann erfolgt eine Aufteilung des Familienbonus Plus im Verhältnis 1.350 €uro zu 150 €uro (90 Prozent zu 10 Prozent).

Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt Lebenden verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben.

Werden Menschen mit Behinderung im Vergleich zu bisher schlechter gestellt?

Die schon bestehenden Regelun-

gen für Menschen mit Behinderung werden durch die Einführung des Familienbonus Plus nicht verändert, sodass es keine Schlechterstellung gibt.

Im Gegenteil: Der Anspruch auf den Familienbonus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich wird für Menschen mit Behinderung ab 18 Jahren, für die Familienbeihilfe bezogen wird, künftig auch der entsprechende Familienbonus Plus zustehen.

Auch der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe wird natürlich weiterhin unangetastet bleiben.

Vollversammlung der Landarbeiterkammer



Foto: LAK

vorne: KR Christian Maier, Dr. Susanne Reimoser und Univ. Prof. Dr. Friedrich Reimoser, Berufsjägerobmann Oberjäger Josef Messner; hintere Reihe: Forstbetriebsleiter DI Hannes Üblagger und Mag. Klaus Pogadl (v.l.n.r)

(Fortsetzung von Seite 3)

Beiträgen und sendeten ein klares Signal in die Richtung der neuen Regierung: „Finger weg vom erfolgreichen Modell der Kammern und der Sozialpartnerschaft.“

Das Recht auf Selbstverwaltung und Selbstbestimmung darf nicht dem Zeitgeist geopfert werden. Im Gegenteil: weniger Kammern bedeuten letztendlich mehr Staat und helfen undurchsichtigen Lobbys. Ein Rückschritt für die Demokratie! Für die LAK gab Vizepräsidentin Dagmar Neureiter ein Statement ab: „Bei der LAK handelt es sich um eine spezialisierte Kammer für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, in der die Arbeitsbedingungen oft anders sind als in der übrigen Wirtschaft. Viele Beschäftigte sind „Einzelkämpfer“ und auf die Vertretung ihrer Kammer angewiesen, da sie nicht auf andere Strukturen zurückgreifen können. Die Geschichte zeigt ganz klar, dass es mit den Rechten und der sozialen Absicherung in diesem Bereich erst dann aufwärts gegangen ist, nachdem die Landarbeiterkammern gegründet wurden.“

Eine Schwächung der gesetzlichen Interessenvertretungen darf es nicht geben!

Bildung

Am 19. April fand wieder die jährliche Fortbildungsveranstaltung der

Landarbeiterkammer statt. Im gefülltem Vortragssaal referierten Univ. Prof. Dr. Friedrich Reimoser und Dr. Susanne Reimoser.

Für die LAK führte Kammerrat Ing. Christian Maier im Auftrag des Präsidenten durch den Vormittag (siehe dazu auch unser Bild oben).

Vorhaben der Bundesregierung

- Familienbonus (siehe dazu unser Bericht auf Seite 4 und 5).
- Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (siehe Seite 8).
- Die Auflösung der Allgemeinen

Unfallversicherungsanstalt ist in Diskussion. Gerade für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die eine schwere und gefährliche Arbeit verrichten, muss die Beibehaltung des gesetzlichen Leistungskataloges der AUVA in allen Bereichen gesichert werden. Weiters darf es zu keiner Schließung von Unfallkrankenhäusern kommen.

- Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger bzw. Gebietskrankenkassen, von 21 auf 5 Sozialversicherungsträger.

Sollte es dazu kommen, muss auf jeden Fall die Budget-, Beitrags- und Entscheidungshoheit auf Landesebene gewährleistet werden. Gegen einheitliche Leistungen auf bestehendem Niveau besteht kein Einwand.

- 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz: Alle Bundesgesetze, die vor dem 1.1.2000 kundgemacht wurden, sollen mit 31.12.2018 außer Kraft treten. Ausgenommen sind: Verfassungsgesetze, Grundsatzgesetze, ausdrücklich ausgenommene Rechtsvorschriften.

Ein Schritt zur Durchforstung unseres Rechtssystems ist grundsätzlich zu befürworten. Es gilt jetzt darauf zu achten, dass nicht Vorschriften aufgehoben werden, die man noch benötigt.

Wir gratulieren zum Geburtstag



Foto: ÖLAKT

Der Präsident der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer und gleichzeitig Vorsitzender des ÖLAKT, Ing. Andreas Freistetter (Bildmitte), feierte am 29. Mai seinen 50. Geburtstag. Ebenfalls den 50. Geburtstag feierte kürzlich der Präsident der LAK Tirol, Andreas Gleirscher (daneben rechts). Beiden Jubilaren möchten wir an dieser Stelle herzlich gratulieren.

Berufsjägertag, Berufsjägerprüfung und Schießen

Die derzeit 57 Salzburger Berufsjäger stellen zwar nur eine relativ kleine Berufsgruppe dar, bewirtschaften jedoch aus jagdlicher Sicht rund 20 % der Landesfläche.

Nach seinem ersten Jahr als Landesobmann der Salzburger Berufsjäger zog Oberjäger Josef Messner anlässlich des 57. Berufsjägertages am 19. April in Stegenwald eine durchaus positive Bilanz und dankte seinen Kollegen für ihre geleistete Arbeit. So erfolgt rund 40 % der Bewirtschaftung des Rotwildes in Berufsjägerrevieren, was zweifelsfrei eine nicht immer leichte Herausforderung darstellt.

Aufgrund ihrer vorbildlichen hauptberuflichen Tätigkeiten als Berufsjäger wurden Hubert Reiter, Georg Rieger und Johannes Fersterer zum Revierjäger (RJ) ernannt. Als Wertschätzung ihrer langjährigen



Foto: LAK

Berufstätigkeit und Leistungen wurde RJ Matthias Essl, RJ Marco Lengdorfer, RJ Helmut Tranningner sowie RJ Gerhard Toferer der Berufstitel Oberjäger verliehen.

Bereits am Vormittag zog auf

Einladung der Landarbeiterkammer Univ. Prof. Dr. Friedrich Reimoser Bilanz über 20 Jahre Wildökologische Raumplanung und präsentierte das Zwischenergebnis einer Fragebogenauswertung (siehe dazu auch das Foto auf Seite 6).

Berufsjägerprüfung 2018

Zur diesjährigen Berufsjägerprüfung stellten sich am 23. Mai 2018 drei Berufsjägerpraktikanten der Prüfungskommission.

Marco Aichhorn aus Hüttschlag, Alexander Hochleitner aus Tenneck sowie Michael Lagger aus Bramberg legten die Prüfung mit gutem Erfolg ab, wozu auch wir herzlich gratulieren!

Welche Vorteile hat die Schwerarbeitspension?

Wer 45 Versicherungsjahre aufweist und in den letzten 20 Jahren überwiegend Schwerarbeit geleistet hat, kann bereits im Alter von 60 Jahren in die Schwerarbeitspension gehen.

Dies bedeutet nicht nur einen früheren Pensionsantritt, sondern es sind auch die Abschläge pro Jahr der Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter mit 1,8% gegenüber zumindest 4,2% wesentlich geringer als bei jeder anderen Pensionsform.

Für Frauen (Jahrgang 1959 bis 1963) gibt es bei gewissen Voraussetzungen eine „Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit“ bereits ab dem 55. Lebensjahr.



Foto: UKO/LAK

Berufsjägerschießen 2018

Am Schießstand Kniepass in Unken fand am 2. Juni das 16. Berufsjägerschießen statt. Dieser Wettbewerb findet alle drei Jahre statt. Unter der Leitung des Obmannes Sepp Messner nahmen 81 Teilnehmer daran teil. Der Sieg in der Berufsjägerklasse ging an OJ Sepp Messner vor WM Franz Essl und OJ Rupert Essl. Bei den Damen setzte sich Andrea Brauneder vor Theresia Wintersteller und Anna Essl durch. Die Gästeklasse gewann BJM Walter Herbst aus Unken. Neben wertvollen Preisen für die

Gewinner, gab es bei der Verlosung den Hauptpreis, ein Jagdgewehr Strasser RS14 Evolution, gesponsert von Mathias Strasser, zu gewinnen. Ausgerechnet BJ-Sekretär Herbert Unterkofler zog das „große Los“, der seinen Gewinn aber spontan an den jüngsten Salzburger Berufsjäger weitergab.

Die Übergabe fand zwischenzeitlich bei der Firma HMS Strasser in Eugendorf statt. Das Foto oben zeigt neben Herbert Unterkofler, BJ Alexander Hochleitner, GF Ing. Mathias Strasser und Mitarbeiter Martin Skrivanek.

Anderung in der Arbeitslosenversicherung

Durch die Novellierung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes werden ab Juli dieses Jahres rund 450.000 ArbeitnehmerInnen geringere bzw. keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr zahlen.

Dies betrifft jene, deren monatliches Bruttoeinkommen zwischen €uro 1.381,- und €uro 1.941,- liegt.

Die Entlastung soll im Schnitt €uro 300,- pro Jahr betragen.

Konkret werden durch den Gesetzesbeschluss ab Juli folgende Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung gelten:

- **0%** bei einem Monatseinkommen bis zu €uro 1.648,- brutto (bisher 1.381,-)
- **1%** bei einem Monatseinkommen zwischen €uro 1.648,-

und €uro 1.798,- brutto (bisher 1.381,- bis 1.506,-)

- **2%** bei einem Monatseinkommen zwischen €uro 1.798,-

und €uro 1.948,- brutto (bisher 1.506,- bis 1.696,-)

- **Darüber** wird der normale Beitragssatz von **3%** fällig.

Altersteilzeit noch heuer beantragen?

Auf Grund der Änderung des Zugangsalters für die Altersteilzeit im bereits beschlossenen Budgetbegleitgesetz, kommt es zu einer zweistufigen Anhebung.

Deshalb kann sich für bis Jahrgang 1960 geborene Männer und bis Jahrgang 1964 geborene Frauen die Überlegung, noch heuer in Altersteilzeit zu gehen, auszahlen.

Gilt im heurigen Jahr noch, dass die Altersteilzeit frühestens sieben Jahre vor dem Antrittsalter für die Alterspension („Regelpensionsalter“) möglich ist, so geht es ab 1.1.2019 frühestens sechs Jahre und ab 1.1.2020 frühestens fünf Jahre vor dieser Altersgrenze. Für Männer bedeutet dies, dass sie

heuer noch mit 58 Jahren in Altersteilzeit gehen können.

Komplizierter ist dies bei den Frauen. Hier ist zu beachten, dass aufgrund von Übergangsbestimmungen für das Regelpensionsalter, das Zugangsalter für die Alterspension stufenweise an jenes der Männer angepasst wird (*siehe nachstehende Tabelle*).

Eine Altersteilzeitvereinbarung kann mit Zustimmung des Dienstgebers förderbar für maximal 5 Jahre abgeschlossen werden. Insbesondere für Frauen sollte daher wie bisher geprüft werden, ob mit Ablauf der Altersteilzeit eine vorzeitige Alterspension möglich ist, um so eine Versorgungslücke zu vermeiden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

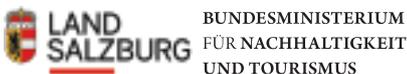
Unsere Postanschrift lautet:
Schranngasse 2/Stiege 3/1. Stock
5027 Salzburg - Postfach 11

Bürozeiten von 07:15 bis 16:00 Uhr;
Freitags bis 12:00 Uhr

Telefon: **(0662) - 871 232**

Unsere E-Mail-Adresse lautet:
landarbeiterkammer@lak-sbg.at

Gefördert von:



Die Übergangsbestimmungen für Frauen lauten:

geboren	(von bis)	Regelpensionsalter in Jahren
	bis 1.12.1963 60 Jahre
ab 2.12.1963	bis 1.06.1964 60,5 Jahre
ab 2.06.1964	bis 1.12.1964 61 Jahre
ab 2.12.1964	bis 1.06.1965 61,5 Jahre
ab 2.06.1965	bis 1.12.1965 62 Jahre
ab 2.12.1965	bis 1.06.1966 62,5 Jahre
ab 2.06.1966	bis 1.12.1966 63 Jahre
ab 2.12.1966	bis 1.06.1967 63,5 Jahre
ab 2.06.1967	bis 1.12.1967 64 Jahre
ab 2.12.1967	bis 1.06.1968 64,5 Jahre
ab 2.06.1968	 65 Jahre

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5020 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at
Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5020 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler

Druck: OFFSET 5020
Bayernstraße 27
5072 Siezenheim

DATENSCHUTZHINWEIS

Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse).

Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht).

Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter :

www.landarbeiterkammer.at/salzburg

KOSTENLOS

Wenn unzustellbar zurück an:

Zulassungsnummer
GZ02Z031847M

P.b.b.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1 - Postfach 11
Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg